

**Studienplan des Universitätslehrganges  
Innovationsmanagement  
als Joint-Venture  
der Technischen Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien**

**in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. April 2011  
gültig ab 1. Mai 2011**

**§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges Innovationsmanagement**

- (1) Der Universitätslehrgang Innovationsmanagement dient der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potenziellen) Führungskräften von Organisationen, die sich als Innovationsführer positioniert haben bzw. positionieren wollen (auch KMU). Zielgruppe sind somit IngenieurInnen, NaturwissenschaftlerInnen und MitarbeiterInnen aus dem Produktmarketing oder dem Produktcontrolling, die sich nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Managementfunktion vorbereiten wollen. Auch potentielle GründerInnen mit Technologiehintergrund sollen durch das Angebot angesprochen werden. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (2) Der Universitätslehrgang Innovationsmanagement dauert mindestens zwei Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können ggf. noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von Lehrbeauftragten im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und die Projektarbeit des Lehrganges Innovationsmanagement sind – soweit der/die LehrgangsleiterIn nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.
- (4) Den AbsolventInnen des Universitätslehrganges Innovationsmanagement wird die Bezeichnung "Akademische Innovationsmanagerin" (abgekürzt "Akad. Innovationsmanagerin") oder "Akademischer Innovationsmanager" (abgekürzt "Akad. Innovationsmanager") verliehen.

**§ 2: Lehrgangsleitung**

- (1) Der/die LehrgangsleiterIn wird vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernannt und ist verantwortlich für die Einhaltung der Studienvorschriften gem. UG 2002.

**§ 3: Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums an einer Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungslehrganges, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangseinschlägige Berufserfahrung.

- (2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien erforderlich.
- (3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von Abs. (1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.
- (4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß § 1 Abs. 4 (Deutsch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.
- (5) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.
- (6) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.
- (7) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (8) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.
- (9) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

#### § 4: Studienplan

- (1) Der Universitätslehrgang Innovationsmanagement besteht aus folgenden fachspezifischen Pflichtfächern:

	SSt.	ECTS
• Einführung in das Innovationsmanagement	2	5
• Quellen der Innovation	3	7,5
• Strategie der Innovation	6	15
• Innovationsmarketing	6	15
• Organisation der Innovation	6	15
• Finanzierung und Controlling der Innovation	2	5

- (2) In den fachspezifischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 Semesterstunden (SSt) zu absolvieren. Diesen Fächern sind 62,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (3) Der/die LehrgangsleiterIn hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (4) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung der Lehrgangsleitung höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von Betreuung und Selbststudium der TeilnehmerInnen mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

#### § 5: Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben über alle in § 4 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Es obliegt dem/der LehrgangsveranstaltungsleiterIn in Absprache mit dem/der Lehrgangsleiterin Prüfungen in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer Hausarbeit festzusetzen.
- (3) Die Beurteilungen erfolgen mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5).

#### § 6: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

- (1) Für den Universitätslehrgang ist ein Lehrgangsbeitrag von € 14.000,- zu entrichten.

#### § 7: Sonstiges

- (1) Der Universitätslehrgang wird in Absprache mit der Wirtschaftsuniversität Wien abgehalten; Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gleichfalls eine entsprechende Verordnung.
- (2) Die Organisation und Vermarktung des Universitätslehrganges erfolgt durch das Weiterbildungszentrum der TU Wien gemeinsam mit der Executive Academy der WU Wien.

## **§ 8: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.